

Urkundenrolle Nr. 8966

Sammlung Nr. 7823

**PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN
VOLLVERSAMMLUNG DES VEREINS "MUSIKKAPELLE ST.
JOHANN IN AHRN"
REPUBLIK ITALIEN**

Am dreiundzwanzigsten Oktober zweitausendzwanzig

(23.10.2020)

um 19.00 Uhr,

in St. Johann (BZ), im Probelokal der Musikkapelle, St. Johann am Eidenbachl Nr. 19,

vor mir Dr. Mairhofer Evelin, Notar mit Amtssitz in Bruneck, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- **STOLZLECHNER JOHANNES**, geboren in Bruneck (BZ) am 15. Juli 1996, wohnhaft in Ahrntal (BZ), St. Johann - In der Wöhre Nr. 3, Steuernummer STL JNN 96L15 B220B, italienischer Staatsbürger, in seiner Eigenschaft als Obmann und gesetzlicher Vertreter des Vereins **MUSIKKAPELLE ST. JOHANN IN AHRN**, auch **MUSIKKAPELLE ST. JOHANN/AHRN**, mit Sitz in Ahrntal (BZ), St. Johann, Fuchsstallfeld Nr. 271/C, Steuernummer 81009410218, gegründet mit privatschriftlicher Gründungsurkunde vom Jahr 1949, eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol mit Dekret Nr. 280/1.1. am 30. Oktober 1996.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität, Eigenschaft, Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis ich Notar mir gewiss bin, schickt folgendes

voraus:

- dass die Vollversammlung des obgenannten Vereins für heute, an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt zusammengetreten ist, um über folgende

TAGESORDNUNG

zu beschließen:

"1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und Anpassung der Satzungen gemäß dem Kodex des Dritten Sektor

3. Allfälliges".

Dies vorausgeschickt, ersucht mich der Erschienene, mit dieser öffentlichen

Urkunde den Ablauf der außerordentlichen Vollversammlung und die daraus folgenden Beschlüsse festzuhalten.

Ich Notar nehme den Antrag an und gebe bekannt, dass die Vollversammlung wie folgt verläuft.

Den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt im Sinne des Artikel 18 der geltenden Satzungen der Obmann Herr STOLZLECHNER JOHANNES, welcher feststellt:

- dass die Vollversammlung satzungsgemäß durch Einladungsschreiben vom 13. Oktober 2020 im Sinne des Artikels 16 der Satzungen, in erster Einberufung am 23. Oktober 2020 um 6.00 Uhr und in zweiter Einberufung am 23. Oktober 2020 um 19.00 Uhr ordnungsgemäß einberufen wurde;

- dass die Vollversammlung in erster Einberufung leer ausgegangen ist, und es sich hierbei um die Vollversammlung in zweiter Einberufung handelt;

- dass die stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder durch schriftlicher Vollmacht, wie in der vorliegenden Urkunde unter Buchstabe "A"

Registrato a

Bolzano

26.10.2020

al n° / unter der Nr.20465 Serie

1T

Euro

beigelegten Anwesenheitsliste ersichtlich, anwesend sind;-----
- dass jene Mitglieder des Vereinsausschusses sowie jene Kassarevisoren, wie in der vorliegenden Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegten Anwesenheitsliste ersichtlich, anwesend sind;-----
- dass der Vorsitzende Herr STOLZLECHNER JOHANNES die Identität und Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festgestellt hat;-----
- dass sich niemand der Behandlung der Tagesordnungspunkte widersetzt;---
- dass somit die Generalversammlung ordnungsgemäß und beschlussfähig gebildet ist.-----

Nach Begrüßung und Eröffnung der außerordentlichen Vollversammlung beginnt der Vorsitzende mit der Behandlung der Tagesordnung.-----

Der Vorsitzende rät der Vollversammlung die Anerkennung des Vereines als juristische Person des Privatrechtes laut Art. 14 und folgende des Zivilgesetzbuches bei den zuständigen Ämtern zu beantragen und erläutert die daraus entstehenden Vorteile. Zu diesem Zwecke erklärt der Obmann, dass der Verein mit privatschriftlicher Urkunde vom Jahr 1949 gegründet worden ist.-----

Der Vorsitzende erläutert der Versammlung die Gründe die es notwendig machen die Satzungen des Vereins an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors laut GVD Nr. 117 vom 3. Juli 2017 anzupassen. Der Vorsitzende erläutert weitere Gründe des Abänderungsvorschlages und verliest der Versammlung den Text dieses Abänderungsvorschlages.-----

Weiters weist der Vorsitzende darauf hin, dass in diesem Zuge auch der Name des Vereins um die Wörter "Ehrenamtliche Organisation" erweitert werden soll. Der Vorsitzende schlägt diesbezüglich vor, den Text des geltenden Statuts mit jenem, welcher vorliegender Urkunde unter Buchstabe "B" beigelegt wird zu ersetzen.-----

Daraufhin lädt der Vorsitzende die Vollversammlung ein, über die Genehmigung der neuen Satzungen zu beschließen.-----

Nach eingehender Diskussion-----

beschließt-----

die Vollversammlung, mittels Handaufheben, mit der Zustimmung von 22 (zweiundzwanzig) anwesenden Mitgliedern, der Enthaltung von 0 (null) anwesenden Mitgliedern und der negativen Stimme von 0 (null) anwesenden Mitgliedern,-----

nach Anhörung der Ausführung durch den Vorsitzenden:-----

"die Satzungen des Vereins an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors laut GVD Nr. 117 vom 3. Juli 2017 anzupassen und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu genehmigen, in der unter Buchstabe "B" beigelegten Neufassung der Satzungen.-----

Die Vollversammlung beschließt den rechtlichen Vertreter des Vereins Herrn STOLZLECHNER JOHANNES oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter damit zu beauftragen bei der zuständigen Behörde um Anerkennung als juristische Person anzusuchen und in dieser Urkunde und in den beiliegenden Satzungen jene allfälligen Änderungen und Ergänzungen einzufügen, die von der zuständigen Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens verlangt werden sollten. Die Vollversammlung bestätigt in diesem Zusammenhang die Gründung des Vereins mit privatschriftlicher Urkunde vom Jahr 1949.-----

Schließlich beschließt die Vollversammlung einstimmig den Vorsitzenden

des Vereins oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind vorzunehmen und durchzuführen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden sollten." Der Vorsitzende übergibt mir den neuen Text der Satzungen, welcher dieser Urkunde unter Buchstabe "B" beigelegt wird.

Alle mit dieser Urkunde zusammenhängenden Aufwendungen, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Vereins.

Nachdem nichts weiter zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, wird die Gesellschafterversammlung um 19.05 Uhr abgeschlossen. Der Erschienene erklärt, die beigelegte Dokumentation genauestens zu kennen und befreit mich Notar von deren Verlesung.

Auf Ersuchen habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie genehmigt und zusammen mit mir um 19.10 Uhr unterschreibt.

Sie besteht aus einem Bogen, auf zwei vollen Seiten und auf der dritten bis hierher von einer Person meines Vertrauens mit elektronischen Mitteln geschrieben und von mir Notar eigenhändig ergänzt.

f.to JOHANNES STOLZLECHNER.....

f.to EVELIN MAIRHOFER (L.S.).....

Mitgliederliste Musikkapelle St. Johann in Ahrn

Nummer	Nachname- Vorname	Anwesend/ vertreten durch Vollmacht/ Abwesend	Unterschrift
1	Abfalterer Karoline		
2	Amtmann Michael Jakob		
3	Astner Eva Maria		
4	Auer Alexander	X	
5	Auer Sophia	X	Sophia Auer
6	Bacher Lea		
7	Brugger Leonie		
8	Eppacher Kathrin		
9	Gartner Viktor		
10	Gasteiger Andreas		
11	Gasteiger Daniel	X	
12	Gasteiger Helmuth	X	
13	Gasteiger Lena Katharina	X	
14	Gasteiger Norbert	X	
15	Gruber Simon		
16	Gruber Sofia		
17	Hainz Bernd		
18	Hofer Paul		
19	Hofer Pauline		
20	Innerbichler Vanessa		
21	Issinger Thomas	X	Thomas Issinger
22	Kaiser Christian		
23	Kaiser Eduard		

Johannes Stokke



Evelin

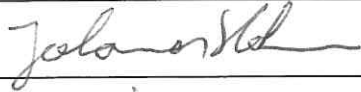
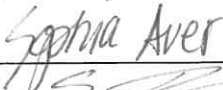
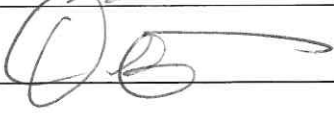
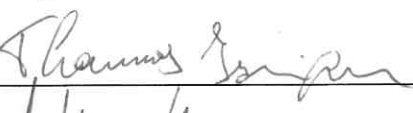
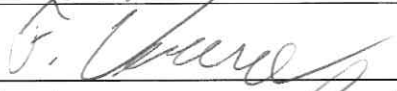
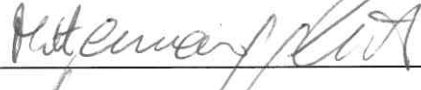
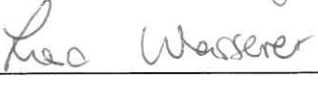
24	Kammerlander Johann	X	
25	Kirchler Josef	X	
26	Kirchler Matthias	X	<i>Matthias Kirchler</i>
27	Kirchler Simone		
28	Klammer Elias		
29	Klammer Sonja		
30	Kraupe Florian	X	<i>Florian Kraupe</i>
31	König Franz	X	
32	König Karin		
33	König Maria		
34	König Sophia		
35	Leiter Anna		
36	Leiter Tobias		
37	Maurer Erich		
38	Mittermair Heinrich		
39	Mittermair Julia	X	
40	Mittermair Kurt	X	<i>Kurt Mittermair</i>
41	Mittermair Thomas		
42	Niederegger Elias		
43	Niederegger Kilian		
44	Niederegger Simon		
45	Niederkofler Günther		
46	Niederkofler Hermann	X	<i>Hermann Niederkofler</i>
47	Niederkofler Lisa	X	
48	Niederkofler Petra	X	<i>Petra Niederkofler</i>
49	Niederkofler Siegfried	X	

50	Notdurfter Joachim		
51	Oberkofler Andreas		
52	Oberkofler Jana Maria		
53	Priller Daniela		
54	Primisser Hannah		
55	Reiterer Lena		
56	Reiterer Mia		
57	Steger Hubert		
58	Steger Konrad		
59	Steger Markus		
60	Steger Sarah		
61	Steinkasserer Birgit		
62	Stolzlechner Johannes	X	<i>Johannes Stolzlechner</i>
63	Stolzlechner Valentina	X	
64	Wasserer Alexander	X	
65	Wasserer Lisa	X	<i>Lise Wasserer</i>
66	Weger Thomas		
67	Gartner Anton*		
68	Gasteiger Franz*		
69	Nöckler Alfons*		
70	Mölgg Oswald*		

* = Ehrenmitglied

Johannes Stolzlechner

Vorstand

Nummer	Nachname- Vorname	Anwesend/ vertreten durch Vollmacht/ abwesend	Unterschrift
1	Stolzlechner Johannes – Obmann	X	
2	Auer Sophia – Schriftführerin	X	
3	Gasteiger Daniel – Obmannstellvertreter	X	
4	Gasteiger Helmuth – Ausschussmitglied/Stabführer	X	
5	Issinger Thomas – Ausschussmitglied/ Kapellmeisterstellvertreter	X	
6	Kirchler Matthias – Kapellmeister	X	
7	Kraupe Florian – Zeug- und Probelokalwart	X	
8	Mittermair Kurt – Notenwart	X	
9	Niederkofler Hermann – Kassier	X	
10	Niederkofler Petra – Jugendleiterin	X	
11	Wasserer Lisa – Trachtenwartin	X	

Kassarevisoren

Nummer	Nachname - Vorname	Anwesend/vertreten durch Vollmacht/ abwesend	Unterschrift
1	Kirchler Josef		
2	Künig Franz		
3	Niederkofler Günther		

Statuten der Musikkapelle St. Johann in Ahrn Ehrenamtliche Organisation

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Ahrntal. Er trägt den Namen „MUSIKKAPELLE ST. JOHANN IN AHRN Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK ST. JOHANN IN AHRN EO“. Er besteht seit dem Jahre 1949.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39030 Ahrntal.
Mit einfachem Beschluss des Vorstandes kann der Sitz geändert werden.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle St. Johann in Ahrn EO ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Motto der Musikkapelle St. Johann in Ahrn EO: „Gott zur Ehre, uns zur Freude, im Dienste der Heimat.“
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
 - c) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft und der Kameradschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Musik in Bewegung
 - g) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - h) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - k) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Handwritten signature: Karl Löffler

Handwritten signature: Johannes Stöcklehen

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Kapellmeister*in, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikanter*innen, die Marketenderinnen und der Fähnrich. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des/der Bewerber*in erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht und ab 18 Jahren auch passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.
Sie können Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
 - bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an das Schiedsgericht erheben.
- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die einen Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
 - die Rechnungsprüfer*innen
- 5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus **mindestens 8 Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der/die Kapellmeister*in (nur beratende Funktion, außer er/sie wird als ordentliches Mitglied der Musikkapelle geführt)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- allfällige Stellvertreter, Beiräte und Funktionäre

- 8.2 Der/die **Kapellmeister*in** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion, außer er/sie wird als ordentliches Mitglied der Musikkapelle geführt. Die Verpflichtung als honorierte/r Kapellmeister*in schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

- 8.3 Sollte ein Ausschussmitglied, welches mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit gewählt werden muss, aus irgendeinem Grund vorzeitig ausscheiden, so wird dieses in einer außerordentlichen Vollversammlung innerhalb von 90 Tagen neu gewählt. Bei allen anderen Ausschussmitgliedern rückt der bei der letzten Wahl nächste Kandidat nach und bleibt bis zur nächsten anstehenden Wahl im Amte.

- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des/der Kapellmeister*in
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter*in anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Grundsätzlich unterzeichnet er/sie den Briefwechsel des Vereines, sofern dazu nicht andere delegiert sind.

Der Obmann/die Obfrau kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Ausschusses nicht möglich ist. Der Obmann/die Obfrau muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert und protokolliert werden.

- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr

von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.).

- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer*in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfer*innen vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Rechnungsprüfer*innen

- 10.1 Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen bleiben 3 Jahre im Amt und sind wiederwählbar. Es bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 10.2 Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit und haben jederzeit Einsicht in die Buchhaltung, Bankkonten und Geschäftsgebarung allgemein des Vereines.

Art. 11 Das Schiedsgericht

- 11.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wird von der Vollversammlung gewählt und bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht bleibt 3 Jahre im Amt und ist wiederwählbar.
- 11.2 Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.3 Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und eventuellen Geschäftsordnung entstehen können.

Art. 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 13 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und abgeändert und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

DER OBMANN / DIE OBFRAU

Johannes Stelzner

Ich unterfertigte Dr. EVELIN MAIRHOFER, Notar in Bruneck, bestätige, dass vorliegende aus 4 Bögen bestehende Ausfertigung mit dem in meiner Sammlung aufbewahrten und ordnungsgemäß unterschriebenen Original übereinstimmt.

Bruneck, den 26.10.2020